

Bekanntmachung.

Betr.: Das Ausmahlen von Brotgetreide.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Juni 1915 — siehe Kreisblatt Nr. 61, vom 15. Juli 1915 — bringen wir nachstehend die Ausführungsbekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

Die nach § 2 dieser Ausführungsverordnung zu bestellenden Sachverständigen sind bereits früher vorchriftsmäßig bestellt worden und werden ihres Amtes weiter walten.

Gießen, den 17. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Betreffend das Ausmahlen von Brotgetreide,
vom 14. Juli 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Juni 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide (Reichs-Gesetzbl. S. 379 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Ausmahlen von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß hierbei ein Auszugsrecht bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2. Die nach § 4 der Verordnung zu beauftragenden Sachverständigen werden auf Vorschlag der Ortspolizeibehörde vom Kreisamt bestellt und vereidigt.

§ 3. Die durch die Aufsichtstätigkeit der Polizeibeamten und Sachverständigen entstehenden Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

§ 4. Unsere zu der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 erlassenen Ausführungsbestimmungen treten hiermit außer Kraft.

Darmstadt, den 14. Juli 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg. Krämer

Bekanntmachung.

Betr.: Das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Zu der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers unter dem 28. Juni 1915 erlassenen Bekanntmachung in obigem Betreff — f. Kreisbl. Nr. 61 v. 15. Juli 1915 — bringen wir hiermit die nachstehende Ausführungsbekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern v. 14. Juli 1915 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die nach § 2 dieser Ausführungsbekanntmachung zu bestellenden Sachverständigen bereits nach früherer Verordnung vorchriftsmäßig bestellt waren und weiterhin ihre Dienste zu versehen haben.

Gießen, den 17. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot,
vom 14. Juli 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Juni 1915 über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot (Reichs-Gesetzbl. S. 381 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere des Schrotens, sowie die Verwendung von Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist, ebenso von Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist, zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung ist verboten.

§ 2. Die nach § 4 der Verordnung zu beauftragenden Sachverständigen werden auf Vorschlag der Ortspolizeibehörde vom Kreisamt bestellt und vereidigt.

§ 3. Die durch die Aufsichtstätigkeit der Polizeibeamten und Sachverständigen entstehenden Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

§ 4. Unsere zu den Bekanntmachungen über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 und über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar bzw. 31. März 1915 erlassenen Ausführungsbestimmungen treten hiermit außer Kraft.

Darmstadt, den 14. Juli 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg. Krämer.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 28. Juni 1915.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.

vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Der im Reich angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengforn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Stalm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2. An den beschlagnahmten Borräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Borräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Borräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Anfuhr des Hafers in den Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Borräten:

a) Hafer von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Hafer von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 a der Verordnung vom 13. Februar und 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahr-Befestigung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelsentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelsentner, bei ausgedehnter Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelsentner für das Hektar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezeugenen Saathafers für Saatzwecke liefern. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfütter verwendet oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern;

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsverwerbe durch eine der im § 6 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 6 zugelassenen Verwendung oder Veräußerung, endlich für die nach § 6 Absatz 2 d aussonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen willkürlich unterläßt;
4. wer als Saathäfer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 10. Erfolgt die Uebereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

- Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:
- a) für jeden Einhafer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Bundesrat zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit der Beschlagnahme verfüttert worden sind (§ 6 Abs. 2 a);
 - b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2 b;
 - c) der in seinem Betriebe gewachsene Hafer, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt hat. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 11. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 13. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung besetzten Hafer (§ 10 Abs. 2b) oder den ihm belassenen Saathäfer (§ 10 Abs. 2c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 16. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhäfern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Ausfaat erhalten.

Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhafer entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Span- und Zuchtieren Hafer abgeben.

§ 17. Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich nicht erforderlich sind (Ueberschußverbände), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Ueberschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

- Diese deckt hieraus den ihr mitgeteilten Bedarf:
1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
 2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zuschußverbände);
 3. der Nährmittelfabriken, die Hafer verarbeiten.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung ihres Pri-

rates Futterzulagen für Bergwerks- und Gestüttsperde sowie Debenhengst gewähren.

Ausnahmsweise kann sie auf Anordnung des Reichskanzlers oder mit Zustimmung des Beirats im Falle eines dringenden Bedürfnisses:

- a) Futterzulagen auch für andere Pferde zu bewilligen;
- b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, geringe Mengen überweisen.

Endlich kann sie Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Verwendung abgeben.

§ 18. Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Ueberschußverbänden mehr als deren Ueberschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Hafervorräte im Bezirke dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbände bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 3).

§ 19. Den Nährmittelfabriken wird von der Reichsfuttermittelstelle auf Antrag der nachgewiesene Jahresverbrauch an Hafer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beansprucht werden.

§ 20. Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der dem Besitzer gezahlte Preis (vergl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittlung, Sachleihgebühr und sonstige Unkosten, die jedoch 6 Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Verfrachtkosten in keinem Falle überschreiten darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat bis zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Hafervorräte, die am Tage der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Hafermengen, die in seinem Bezirke zu Saatzwecken im Anspruch genommen werden;
- c) die Zahl der Einhafer und Zuchtbullen seines Bezirkes;
- d) die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben binnen zwei Wochen nach dem gemäß Absatz 1 vom Reichskanzler festgesetzten Zeitpunkt der Zentralstelle eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

§ 22. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Hafer.

§ 23. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 26. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81), vom 24. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 200).

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Verordnung.

§ 27. Vorräte von Hafer und Mengform aus Hafer und Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden.

Berlin, den 28. Juni 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Debrück.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393), vom 11. Juli 1915.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) bestimme ich:

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) tritt am 15. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

Aber die Regelung des Verkehrs mit Hafer, vom 15. Juli 1915.

Auf Grund des § 24 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ermächtigung zum Erlaß von Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens (§ 3 der Verordnung) wird auf die Großh. Kreisämter übertragen.

§ 2. Im Sinne der Verordnung ist:

- a) Gemeindevorstand in Städten der Oberbürgermeister, Bürgermeister, in Landgemeinden die Großh. Bürgermeisterei;
- b) Kommunalverband der Kreis;
- c) zuständige Behörde das Kreisamt;
- d) höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialauschluß.

Darmstadt, den 15. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, sofort ortsüblich auf den Inhalt der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung und Ausführungsanweisung sowie insbesondere darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Bestimmungen mit schweren Strafen bedroht sind. Das Polizeipersonal ist anzuweisen, festgestellte Zuwiderhandlungen unmissverständlich anzuzeigen.

Gießen, den 17. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Unter Hinweis auf den Inhalt der vorstehenden Verfügung werden Sie beauftragt, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 17. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kaufverträge über

- a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915,
- b) Futtermittel aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) unterliegen,
- c) Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind, sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszucker auszu dehnen.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens; er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341), vom 10. Juli 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

I.

Verkäufe von Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 an den Kommunalverband, für den dies Brotgetreide beschlagnahmt ist, oder an die Reichsgetreidestelle sind zulässig. Das gleiche gilt für die Verkäufe von Brotgetreide an Kommissionäre des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle.

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bewenden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 8. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Uebernimmt der Verkäufer das Zurrollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die teilweise Ueberlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden:

- 1. für die künstliche Ueberlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 4,50 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleum; wird der Rücklauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als 2,75 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;
- 2. für die teilweise Ueberlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleum und, wenn die Fässer nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 Mark für jedes Faß und jeden weiteren angefangenen Monat;
- 3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2. Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 32 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 34 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Ueberlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

§ 3. Wird Petroleum im Großhandel (§ 1) nach Maß oder im Kleinhandel (§ 2) nach Gewicht verkauft, so wird für die Anwendung der §§ 1 und 2 eine Menge von 100 Kilogramm einer solchen von 125 Litern gleichgestellt.

§ 4. Die Höchstpreise (§§ 1, 2) gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankkonto zugeschlagen werden.

§ 5. Unter Petroleum werden die nach der Abdistillation von Naphtba (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von mindestens 21 Grad verstanden, die sich zu Leuchtzwecken, d. h. zum Brennen auf handelsüblichen Petroleumlampen eignen.

Die Vorschriften der Verordnung finden Anwendung auf Schwerbenzin (Terpeninbleich) sowie auf Mischungen, die zu Leuchtzwecken (Abs. 1) geeignet sind, sofern in ihnen Petroleum enthalten ist.

§ 6. Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlicher und in den Handel kommenden Petroleumbestände an

die Verbraucher zu erfolgen hat. Er erläßt die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen.

Wer den vom Reichskanzler getroffenen Anordnungen zuwider Petroleum abgibt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 8. Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915, die Vorschriften des § 6 mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915; hier: das Ausmahlen von Getreide.

Da die neue Ernte erst vom 16. August l. Js. ab für die Ernährung in Betracht kommt, so muß mit der Ernte 1914 noch bis mindestens 15. August l. Js. ausgereicht werden. Es darf von der neuen Ernte, wie bereits mehrfach öffentlich hervorgehoben wurde, nichts verkauft, verfüttert, weggebracht und vorerst auch nichts vermahlen werden. Letzteres gilt sowohl für die Selbstversorger wie auch für alle übrigen Landwirte. Es ist hiernach bis auf weiteres nicht nur den Landwirten einschließlich der Selbstversorger verboten, Frucht der neuen Ernte ausmahlen zu lassen, sondern auch den Mühlen untersagt, Frucht der neuen Ernte anzunehmen oder zu vermahlen. Zuwiderhandlungen sind nach § 9 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bedroht. Inwieweit laufen zuwiderhandelnde Mühlen Gefahr, daß ihre Betriebe geschlossen werden.

Gießen, den 16. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen. In denjenigen Gemarkungen, wo sich Mühlen befinden, ist außerdem den Mühlenbesitzern der Inhalt der Bekanntmachung von Ihnen gegen Unterschrift zu eröffnen. Der Vorlage von Bescheinigungen über die hiernach erfolgten Eröffnungen sehen wir bis spätestens 22. l. Mts. entgegen.

Gießen, den 16. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Den Befehl obiger Anordnung wollen Sie überwachen und sofort, sowie später in geeigneten Zwischenräumen etwaige in den Mühlen lagernde Vorräte an Getreide aus der neuen Ernte, die Namen der Besitzer und den Tag des Verbringens in die Mühle feststellen.

Ermittelte Zuwiderhandlungen sind ungefäumt anzuzeigen.

Gießen, den 16. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im Herbst 1915.

Die jungen Leute, welche beabsichtigen, sich der im Herbst 1915 stattfindenden Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung bei Meldung des Anschlusses von dieser Prüfung

spätestens bis zum 1. August 1915

bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Hinsichtlich der Anbringung der Gesuche wird das Folgende bemerkt:

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungskommission nur dann einzureichen, wenn der sich Meldende im Großherzogtum Hessen seinen dauernden Aufenthaltsort hat.

Bei Einlegung durch die Post ist die Sendung an die Kommission, nicht an den Vorsitzenden zu richten.

2. Die Zulassung zur Prüfung kann in der Regel nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen.

3. Das Gesuch muß von dem Betreffenden selbst geschrieben sein. Auch erscheint es zweckdienlich, wenn stets die nähere Adresse angegeben wird.

4. Dem Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:

a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Zivilstandsregister, nicht Taufschein).

b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach folgendem Muster:

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst-
eintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile meinem Sohne (Mündel) . . . geboren am
zu . . . meine Einwilligung zu seinem Dienst-
eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Ertragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. den 19

Vorstehende Unterschrift de und zugleich, daß der Bewerber d Aussteller der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. den 19

(L. S.)

Je nachdem von dem Bewerber selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kosten getragen werden, ist in der Erklärung Satz a oder b und sind dementsprechend in der Beurkundung entweder die Worte „der Bewerber“ oder „der Aussteller der obigen Erklärung“ anzuwenden, das Nichtzutreffende dagegen zu streichen.

c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches von der Polizei-Obrigkeit oder der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist.

d) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

5. In dem Gesuche ist ferner anzugeben:

a) Ob, wie oft und wo der sich Meldende sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, und von denjenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollen, noch weiter:

b) In welchen zwei fremden Sprachen (wahlweise von Französisch, Englisch, Lateinisch und Griechisch und an Stelle des Englischen Russisch) die Prüfung erfolgen soll.

6. Ist bereits früher ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingereicht worden, so bleibt dem erneuten Gesuche nur ein Unbescholtenheitszeugnis beizulegen.

7. Es ist nur zweimalige Teilnahme an der Prüfung gestattet, eine dritte Zulassung kann ausnahmsweise von der Ersatzbehörde 3. Instanz genehmigt werden.

Im weiteren weisen wir darauf hin, daß Gesuche um Zulassung zu einer späteren, als der im Frühjahr des ersten Militärpflichtjahres — d. i. des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird — stattfindenden Prüfung der Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz bedürfen und bei den Ersatz-Kommissionen des Aufenthaltsorts, nicht bei uns, einzureichen sind, welche die Gesuche der Ersatzbehörde 3. Instanz vorlegen werden.

Da die Erledigung derartiger Gesuche eine längere Zeit beansprucht, so empfiehlt sich im Interesse der Nachsuchenden, mit Einreichung derselben nicht bis zum äußersten Termin zu warten, sondern dieselben alsbald anhängig zu machen, andernfalls unter Umständen eine Zulassung zur bevorstehenden Prüfung nicht mehr möglich ist.

Ueber die Anforderungen, welche an die zu Prüfenden gestellt werden, gibt die Prüfungs-Ordnung (Anf. 2 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901) Aufschluß.

Bezüglich des Prüfungstermins, sowie des Lokals, in welchem die Prüfung stattfindet, erfolgt weitere Bekanntmachung, oder es ergeht besondere Ladung zur Prüfung.

Bemerkt wird noch, daß während des Krieges erleichterte Prüfungen nicht abgehalten werden.

Darmstadt, den 13. Juli 1915.

Großherzogliche Prüfungs-Kommission für
Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:
von Starck, Regierungsrat.